



SCHUTZKONZEPT FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 7. SEPTEMBER 2020

1. GRUNDSATZ

Für Gemeindeversammlungen, die ab 6. Juni 2020 wieder stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-Verordnung (Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020; Stand am 6. Juli 2020) erarbeitet und umgesetzt werden.

Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann.

Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, einzuhalten, sind gemäss Art. 4b derselben Verordnung die Kontaktdaten zu erheben.

Wichtig in dieser Phase der Lockerungen ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann.

Für das Umsetzen und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

2. SCHUTZ DER BESONDERS GEFÄHRDETEN PERSONEN

Besonders gefährdete Personengruppen dürfen nicht von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen werden. Sie sollen jedoch ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. COVID-19 ERKRANKTE PERSONEN

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. EINGANGSKONTROLLE

- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen bzw. ausreichend Warteräume installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal und Verlassen desjenigen möglich ist. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, sind Ein- und Ausgänge ins Versammlungslokal zu trennen.
- Gemäss der zulässigen Versammlungsgrösse von maximal 300 Personen werden die Personen am Eingang gezählt. Die Versammlung ist abubrechen, sofern wider Erwarten mehr als 300 Personen an der Versammlung erscheinen.
- An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.



- Sofern die Distanzregeln nicht eingehalten werden können, sind im Rahmen der Eingangskontrolle allenfalls entsprechende Massnahmen bezüglich Tracking vorzuziehen (siehe Punkt 8).

5. INFORMATIONSKONZEPT

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate) prominent angebracht.

6. DISTANZREGELN

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die *physische Distanz* von 1.5 Metern ist wenn immer möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

7. SITZORDNUNG

Der Einlass und der Auslass in das Schulhaus *Ze/gli* (Ausseneingang) als auch in die Turnhalle (Inneneingang) erfolgt gestaffelt.

Zwischen den Teilnehmenden muss seitlich und nach hinten ein Abstand von jeweils 1.5 Metern eingehalten werden.

Gehören die Teilnehmenden zum gleichen Haushalt, entfällt der Mindestabstand.

Kann der Abstand von 1.5 Metern in der Turnhalle des Schulhaus *Ze/gli* nicht eingehalten werden, sind kostenlos Masken zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall ist trotzdem zwischen den einzelnen Teilnehmern bzw. Teilnehmergruppen aus dem gleichen Haushalt je ein Sitzplatz frei zu lassen.

8. TRACKING-MASSNAHMEN / ERFASSUNG DER KONTAKTDATEN

Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, müssen die Kontaktdaten erfasst werden.

Sinnvollerweise sind dafür alle Sitzplätze mit einer sichtbaren Nummer zu kennzeichnen. Zur Erfassung der Sitzordnung werden Registraturzettel auf jeden Sitzplatz aufgelegt, die die Teilnehmenden ausfüllen müssen.

Die Teilnehmenden werden gebeten, ihre Sitzplatznummer auf dem erhaltenen Registraturzettel zu vermerken bzw. den Registraturzettel mit Personalien und Sitzplatznummer auszufüllen.

Der Registraturzettel ist beim Verlassen des Versammlungslokals in eine dafür vorgesehene Urne einzuwerfen.

Die Gemeindeverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren der Registraturzettel für eine Dauer von 14 Tage sicher, danach werden die Ausweise vernichtet.

Der Gemeindepräsident und Gemeindeversammlungsleiter macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam.



Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit COVID-19 angesteckte Person an der Gemeindeversammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

9. RECHT ZUR TEILNAHME

Die Stimmberechtigten haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Dies gilt selbst dann, wenn sie weder eine Maske tragen noch aktiv ihre Kontaktdaten angeben wollen. Die Identität einer Person kann jedoch in jedem Fall ermittelt werden, da dies auch für die Prüfung der Stimmberechtigung notwendig ist. In derartigen Fällen kann der betreffenden Person ein separater Platz unter Einhaltung des nötigen Abstandes zugewiesen werden.

Name der verantwortlichen Person: Roland Baumgartner
Leiter der Bauverwaltung

Name Ressortleiterin (Stellvertreter): Jeannette Itin
Stv. Ressortleiterin Öffentliche Sicherheit



Namens des Gemeinderates
Seewen, 11. August 2020

Simon Esslinger
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Leiterin der Verwaltung